



COMMUNE DE HOSTE

**Règlement Général
Für das Jahr 2025**

(de la pêche aux étangs exploités par la commune de Hoste)

A. Allgemeines

Art.1

- Die Fischfangregeln werden durch den Gemeinderat festgelegt.
- Er wird einem Zins ausgesetzt, dessen Zahlung durch eine tägliche Karte gerechtfertigt ist, eine monatliche Karte eine einfache jährliche Karte, eine jährliche Karte oder Nachtkarte
- Das Mindestalter für den Erwerb einer Angelkarte ist 12 Jahre.
- Ein Jugendlicher unter 12 Jahren kann nur eine Angelrute des Inhabers einer Angelkarte benutzen .
- Eine Spezielle Karte ist für Jugendliche unter 16 Jahren reserviert.
- Die Jugendlichen von 12 bis 16 Jahren die in der Gemeinde wohnen, werden von der Zahlung der Gebühr befreit. Sie brauchen jedoch eine Sondererlaubnis, die ihnen mit Elterlicher Genehmigung im Rathaus ausgestellt wird.
- Kinder unter 12 Jahren müssen von einem Erwachsenen begleitet werden .

Art.2

- Die Jahres, Monats und die Karte für Jugendliche unter 16 wird im Rathaus ausgegeben.
 - Die Tageskarten werden von einem Automaten ausgegeben.
- Die Jahreskarten sind vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres gültig. Monatliche Karten sind 1 Monat ab Ausstellungsdatum der Karte gültig.

Für jede 1. jährliche Kartenanfrage für eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist diese erst verfügbar, nachdem eine monatliche Karte bezahlt wurde.

Art.3

- Der Betrag der Gebühren wird vom Stadtrat festgelegt

Art. 4

- Die Jahres und Monatskarten sind rein persönlich und nur gültig mit einem offiziellem Ausweis mit Photo.
- Alle Karten oder Genehmigungen sind auf Aufforderung, berechtigten Personen vorzuzeigen : Fischereiaufseher komunal oder föderal, Gendarme oder Polizei, Bürgermeister oder seinem Stellvertreter.

Art. 5

- Die Gemeinde behält sich das Recht von Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten oder aus anderen Gründen vor, die Vermietung zu jeder Zeit ohne Ankündigung zu kündigen, falls Sie durch eine Entscheidung des Stadtrates die die Ausführung von Pflegearbeiten zum Gegenstand hat.
- Der Zugang der Zonen in Baustellen kann verboten sein. Das Fischen kann ebenfalls während der Zeit des Besatzes gesperrt sein. Diese Zeit wird durch einen Aushang bekannt gegeben.
- Diese Massnahmen berechtigen nicht den Anspruch auf eine Entschädigung .

Art.6

- Das Parken und Befahren des Dammes ist strikt verboten.
- Die Fischereikommission und der Stadtrat behalten sich das Recht vor, jeden Streitfall der aus den gegenwärtigen Vorschriften resultieren kann, zu entscheiden.

- Die Gemeinde lehnt jede Verantwortung für Unfälle jeder Art auf dem Gelände der Teiche und Umgebung ab..

Art.7

- Das Fischen ist mit 4 Angelruten erlaubt
- Das fischen ist nur mit 1 Angelhaken erlaubt.

Art. 8

- Raubfischangeln (Barsch, Hecht, Zander) ist vom 1. Februar bis zum zweitletzten Freitag im Mai verboten

Art. 9

- Das Mindestmass für Hecht sind 60 cm und für Zander ist 50 cm. Für alle anderen Fischarten ist kein Mindestmass festgelegt .
- Untermässige Fische müssen sofort,egal ob lebensfähig oder nicht,ins Wasser zurück gesetzt werden. Ansonsten droht eine Geldstrafe
- Welse (Sulure) Sonnenbarsche und Karauschen dürfen nicht eingesetzt werden.
- Pro Tag dürfen 2 Raubfisch (Hecht,Zander)gefangen und entnommen werden
- Karpfen unterliegen NO KILL., nach der Aufnahme und Freisetzung Verpflichtung Wasser Bußgelder. Karpfenangeln wird mit Widerhaken (oder eingeklemmten Widerhaken) geübt
- **Wenn ein Fischer 2 massige Raubfische (Hecht,Zander)in seinem Besitz hat,wird er dazu aufgefordert das Fischen auf Raubfisch unverzüglich einzustellen und das Angelgerät einzupacken.Er kann dann auf Karpfen oder Weissfish weiterfischen.**

Art. 10

- Das Fischen ist eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt. Für das Fischen auf Karpfen gilt eine spezielle Regelung.siehe Nachtfischen.
- Spezielle Arten des Fischen ,Enduros oder Wettfischen bedürfen einer Genehmigung die im Rathaus gegen Gebühr beantragt werden kann .
- Die Flusskrebbsfischerei ist erlaubt.Die Flusskrebse müssen jedoch vor ihrem Transport getötet werden Das Anfüttern ist auf 2kg beschränkt egal auf welche Art gefischt wird.

NOTA: Das Angel ist am oberen Teich während der Tage der Enduro verboten. Diese Termine werden Enduro und möglicherweise auf der Karte angezeigt werden Angeln geschrieben
 .Viele Dank für Ihr Verstandnis.

B- Besondere Regeln für die Pontons

Art. 11

- Die Pontons sind nur am unteren Teich erlaubt.Sie sind nur zum Fischen gedacht und werden mit einer Jahreskarte plus Pontongebühr bezahlt.
- Die Anwesenheit nach anbruch der Dunkelheit ist nur dem Inhaber der jeweiligen Berechtigung(Nachtkarte) erlaubt (Siehe Anhang 2 der Vorschriften).
- Die Fischerbesucher müssen ebenfalls eine Angelkarte besitzen
- Der Inhaber des Pontons ist für alles was auf oder in Umgebung des Pontons passiert verantwortlich.Falls ein Verstoß von einem Besucher auf seinem Ponton begangen wird (Fischer oder nicht)wird er dafür haftbar gemacht.

Art. 12

- Jedes Ponton muss seine vom Ufer aus sichtbare Nummer von 15cm höhe im oberen Bereich tragen.Jeder Bau oder Veränderung muss auf dem Rathaus mit Hilfe einer Zeichnung beantragt werden.diese wird das Leistungsverzeichnis respectieren.Dieses gibt es im Rathaus.
- Der Mindestabstand der Pontons darf nicht weniger als 20 meter betragen.Die Plattform darf nicht grösser als 30m² sein.Bei Überschreitung der Grösse wird eine zusetzliche Gebühr pro m² fällig .

Art. 13

- Der auf den Plattformen gebaute Schutz muss aus natürlichem Holz sein,und darf die Höhe von 2.50m nicht überschreiten.

- Bei einem nichtrespectieren der Normen oder aus esthetischen Gründen,nach beschluss des Rathauses, die Gemeinde den Abriss der Aufbauten verfügen .
- Im Falle eines Nichtausführens von durch die Gemeinde an den betreffenden gemeldeten Arbeiten kann die Gemeinde einen Abbruch des Aufbau auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen lassen.
- **Das Ponton, für das bis 1.April keine Gebühr bezahlt wurde,wird nach Benachrichtigung des Besitzers durch den Bürgermeister,ab dem 1.Juni als freies Ponton behandelt.Und somit neu Vergeben.**
- Die Überlassung eines Pontons durch seiner Besitzer kann nur durch vorherigen Antrag beim Bürgermeister erfolgen.
- **Alle dir Aktionene für die Bezahlung des 'pontons' ab 1^{stc} April werden durchgerechnet an den Eignetümer des 'ponton ; Darüber hinaus ist mit dieser Überweisung eine Zahlung von 100 € verbunden; Allerdings behält sich die Gemeinde bei der Übergabe eines Pontons ein Vorkaufrecht vor.**
- **Das Übertragungsformular ist beim Rathaus anzufordern und beim Eigentümerwechsel im Beisein des Verkäufers und des Käufers vorzulegen.**

Art. 14

- Die Umgebung der Pontons können als Fläche für Picknick benutzt werden.Unter vorbehalt der Sauberkeit.Es ist nicht gestattet Holzkohlegrills,Bänke oder Bodenbelag jedweder Art fest zu installieren .
- Für Arbeiten am Zugang oder zum Ufer des Teiches muss eine Genehmigung im Rathaus schriftlich beantragt werden.

■

Die Abgrenzung dieser Stellen,auch mit bepflanzung, ist verboten.

C- Besondere Regeln für das Nachtfischen an den Teichen von Hoste

- Es wird nur das angeln auf Karpfen erlaubt.Es ist ausdrücklich verboten auf die anderen Fischarten Nachts zu fischen.
- Diese Angelart ist das ganze Jahr erlaubt
- Das Nachtangeln wird nur den Anglern gestattet die seit mindestens 3 Jahren eine Jahreskarte haben, Entscheidung des Bürgermeisters, nach einer positiven Stellungnahme der Wildhüter, und die Gebühr für die Nachtkarte bezahlt haben.
- Die Anwesenheit von Begleitern wird in der Nacht,ausser auf den Pontons,nicht erlaubt.
- Es gilt « NO KILL »auf alle Fische die Nachts gefangen werden.Karpfensäcke sind verboten.
- Das Fischen mit Würmern ist Nachts verboten.
- Der Zugang zum Nachtangelplatz sowie auf die Pontons muss zur Kontrolle frei zugänglich sein.
- Die Angelplätze sind sauber zu verlassen und veränderungen am Ufer sind verboten.
- Jeder Lärm (lazte Musik etc.)ist zu vermeiden
- Es ist verboten ein Boot zu benutzen,auch Nachts.

D- Die Verbote

Art. 15

- Es ist strickt verboten zum fischen ,anfüttern oder zum platzieren der angel ein Boot zu benutzen. Das gilt auch für ferngesteuerte (Anatec etc.)
- **Das Fischen mit künstlichen Ködern (Löffel,Wobbler ,Gummifisch)ist verboten**
- Das Markieren von Fischen ist verboten.

Art. 16

- Vor allem sind verboten :das Schleppfischen,fischen mit künstlichem Licht,das fischen in der Sperrzeit,das fischen mit Netzen,Fischreusen oder Körben,das fischen unter dem Eis,fischen mit Harpunen,Gabeln,Haken. . . ,mit Sprengstoffen oder mit Elektrischen Maschinen.
- Es ist verboten die Angeln unbeaufsichtigt zu lassen, Boote zu benutzen.
- Der Besatz mit Fischen ist strikt verboten.Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe und dem Entzug der Fischereirechte bestraft.des weiteren besteht keinerlei Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Gemeinde.Es kann zivil oder Strafrechtliche folgen haben gegen die Regeln zu verstossen.
- Es ist verboten an den Teichen und Umgebung Feuer zu nachen.
Das Baden und alle Wassersportarten sind verboten.

E. Die Geldstrafen.

Art. 17

Tageskarten

- Im Falle eines nichtrespectierens der vorangegangenen Regeln sind die Geldstrafen innerhalb von 5 Tagen zu bezahlen, oder ein lösen von Tageskarten am Automaten :
- Fehlen einer gültigen Angelkarte : 5 mal den Preis einer Tageskarte, falls der Zuwiderhandelnde wünscht weiterzufischen , wird der Preis einer weiteren Tageskarte fällig.
- Für Untermassige Fische oder die Nichteinhaltung der Mindestmasse : pro Fisch: 6 mal den Preis einer Tageskarte
- Für die Entnahme von mehr als 2 Raubfischen (Hecht oder Zander) : pro Fisch : 6 mal den Preis einer Tageskarte
- Für das Fischen mit mehr als 4 Ruten : 6 mal den Preis einer Tageskarte und konfiszierung des Angelmaterials
- Für das nichtautorisierte Nachtfischen, fischen während der Sperrzeiten, fischen mit verbotenen Methoden und Maschinen, zu Besatzzeiten, : 10 mal den Preis einer Jahreskarte, Wegfall des Rechts auf die Fischerei für die Saison sowie den Teichen der SILMA
- **Im Falle eines Verstosses wird das Angelmaterial konfisziert ,und bei Zahlung der Strafe in Tageskarten, im Rathaus zurückgegeben.**
- **Die Gemeinde behält sich das Recht vor, jede Person, die ein respectloses oder aggressives Verhalten zeigt, den Zugang zu den Teichen zu verbieten.**

Jahreskarten (beinhalten 6 Punkte)

- Für das nicht mitführen der Angelkarte : 1 Punkte weniger
- Für alle Verstöße vom Reglement (Abfall, Feuer etc...) das befahren, parken die Umwelt betreffend : 1 Punkt weniger
- Für ein unkorrektes Verhalten, Lärm, laute Musik : 2 Punkte weniger
- Für die Entnahme von untermassigen Fischen oder Fang von mehr als 2 Raubfischen (Hecht oder Zander) : pro Fisch : 3 Punkte weniger
- Für das fischen mit mehr als 4 Ruten : 3 Punkte weniger
- Für das nichtautorisierte Nachtfischen, fischen während der Sperrzeiten, fischen mit verbotenen Methoden und Maschinen, zu Besatzzeiten : 10 mal den Preis einer Jahreskarte, Wegfall des Rechts auf die Fischerei für die Saison sowie den Teichen der SILMA.

Nota :

Die Jahreskarte wird bei Abzug von 3 Punkten konfisziert. Nach der zahlung von 6 Tageskarten wird diese im Rathaus zurückgegeben.

Die Jahreskarte wird bei Abzug von 6 Punkten direkt eingezogen und eine Strafe in Höhe von 10 Jahreskarten fällig. Des weiteren verfällt das Fischereirecht für die laufende Saison sowie an allen Teichen der SIMWER.

Alle Geldstrafen sind innerhalb von 5 Tagen vom jedem persönlich im Rathaus zu bezahlen, ein nicht beachten der Fristen führt zur weiterleitung der zuständigen Behörden .

Art. 18

- Alle anderen Straftaten werden durch den Bürgermeister zur Anzeige gebracht.



HOSTE den, 1^{er} Janvier 2025
Le Maire,
Michel JACQUES

Das Leistungsverzeichnis ist,anlässlich der Neukonstruktion einer Pontonbrücke oder der Renovierung von veralteten Pontonbrücken zu respectieren .Er ist einzig am unteren Teich der Gemeinde von Hoste anzuwenden .

Art 1 : Die maximale Grösse der Plattform des Pontons ist auf 30 m² beschränkt.

Art 2 : Die maximalgrösse der Pontons oder Brücken muss eingehalten werden. Keine Überschreitung wird tolleriert.

Art 3 : Die Plattform muss einen minimum 40 cm breiten festen Zugang haben.An diesem muss sic hein 80cm hohes Geländer befinden.Die Plattform muss senkrecht zum Ufer aufgebaut sein.

Art 4 : Die Plattform darf mit einer Hütte zum Fischen ausgestattet sein.

Art 5 : Die Aussenwände müssen aus Holz nach art eines Chalet sein.

Art 6 : Die Fertigstellung der Wände wird mit der Holzfarbe lazuree respectiert.

Art7 :

Die Bedachung sollte an zwei Seiten mit grünen Bitumen « Schinkeln » erfolgen

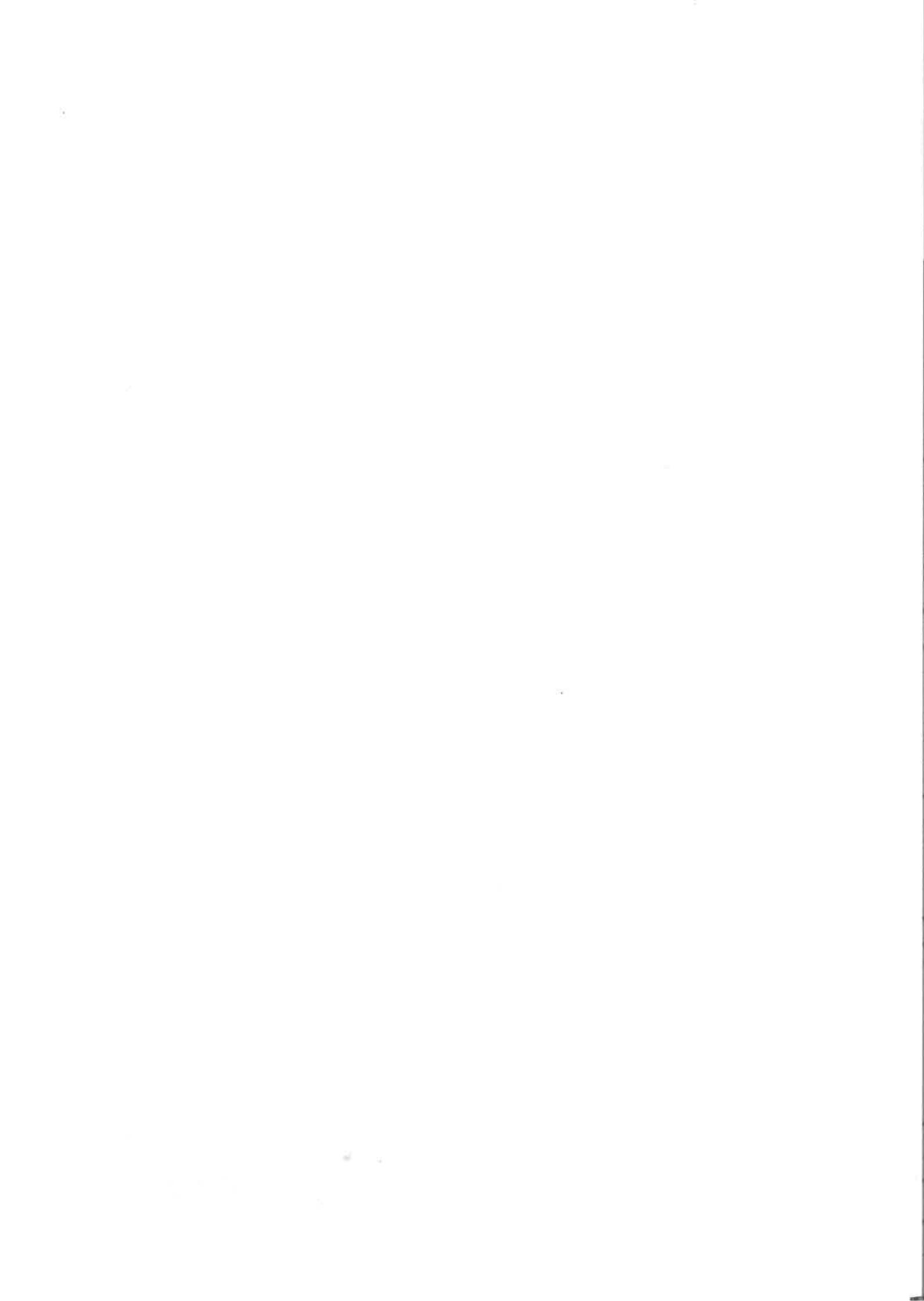
Art 8 : Der Aufbau darf eine Höhe von 2.50m nicht überschreiten.Die Fläche sollte nicht grösser als 9m² sein.

Art 9 : Die Fenster und die Tür können in Olivgrün gestrichen werden.

Art 10 :Der Inhaber jeder Pontonbrücke ist für die Zugänge verantwortlich.Alle Trümmer und Abfälle müssen von Ihm,nach Abschluss der Arbeiten, an die Sammelstelle gebracht werden.

Hoste den, 1st Januar 2025
Der Bürgermeister,
Michel JACQUES







ACTE DE VENTE D'UN PONTON A L'ETANG DE HOSTE

Entre les soussignés :

Nom :
Prénom :
Date et lieu de naissance :
Adresse :
Téléphone
E-mail :

VENDEUR d'une part

Et :

Nom :
Prénom :
Date et lieu de naissance :
Adresse :
Téléphone
E-mail :

ACHETEUR d'autre part

Il a été convenu ce qui suit, Madame, Monsieur
agissant en qualité de propriétaire du ponton N°

Déclare le vendre à Madame, Monsieur
pour un montant de €.

En fait de quoi les parties étant d'accord, le présent acte a été clos et signé après
lecture par chacune des parties.

Fait en exemplaires, le, à

VENDEUR

ACHETEUR

Pièces obligatoire à joindre :

- **Photocopie carte d'identité du vendeur et de l'acheteur**
- **Paiement des frais de transaction de 100 € à la commune de Hoste**